

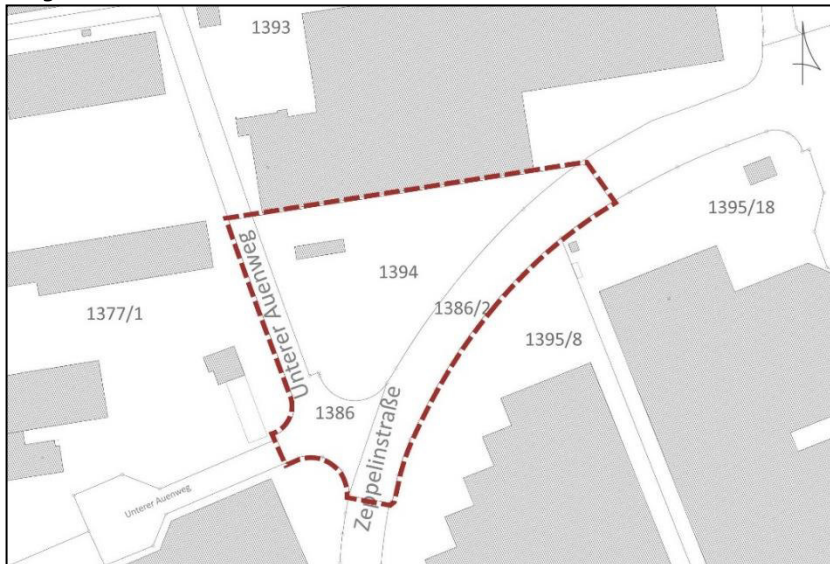


# Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

## Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Untere Auen" und die örtlichen Bauvorschriften hierzu

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu hat mit Beschluss vom 05.12.2022 sowohl die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Untere Auen“ als auch die Örtlichen Bauvorschriften hierzu als jeweils selbstständige Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 74 LBO beschlossen. Der Änderungsbereich liegt im Kreuzungsbereich der „Zeppelinstraße“ / „Unterer Auenweg“ und umfasst die Flurgrundstücke Fl.-Nrn.: 1386 (Teilbereich), 1386/2 (Teilbereich) sowie 1394, Gemarkung Leutkirch, bei einer Größe von ca. 6.400 m<sup>2</sup>. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan (maßstabslos) dargestellt.



Diese Beschlüsse werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung treten die Bebauungsplanänderung sowie die Örtlichen Bauvorschriften hierzu in Kraft. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung und die Örtlichen Bauvorschriften mit der jeweiligen Begründung bei der großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu (Stadtbauamt, Ebene 3, Spitalgasse 1, 88299 Leutkirch) während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Öffentliche Bekanntmachungen im Internet: [www.leutkirch.de/bekanntmachungen](http://www.leutkirch.de/bekanntmachungen)

Leutkirch im Allgäu, den 02.02.2023  
Hans-Jörg Henle, Oberbürgermeister